

Die vorliegenden Regelungen gelten für Vereinsmitglieder oder Personen, welche sich aktiv am Vereinsleben von ISACA Chapter Switzerland beteiligen.

## **1 Grundsätze**

Es werden zwei Arten von Entschädigungen unterschieden:

- a. Fixer Betrag
- b. Variabler Betrag

## **2 Fixe Entschädigungen**

Es werden nachfolgende Dienstleistungen zu Fixpreisen entschädigt, zusätzliche Reisespesen sind ausgeschlossen:

- |  |             |
|--|-------------|
| • Vortrag AHS oder bei Seminar 1 Std. inkl. Vorbereitung/Handout | Fr. 250.-   |
| • Federführung bei der Organisation eines tägigen Fach-Seminars  | Fr. 700.-   |
| • Durchführung/Betreuung eines tägigen Seminars                  | Fr. 1'200.- |
| • Schreiben eines Fachartikels pro Seite                         | Fr. 150.-   |
| • Übersetzungen pro Seite  | Fr. 100.-   |

### **2.1 Entschädigungsprozess**

- Bei Vorträgen durch Visum der Auftrag gebenden Person
- Bei Federführung und Durchführung/Betreuung Seminare durch vorgängige Freigabe des Vorstands ISACA Chapter Switzerland
- Bei Lieferung des Fachartikels an das zuständige Vorstandsmitglied, Qualität muss so sein, dass keine grossen Nachbesserungen gemacht werden müssen
- Bei Lieferung der Übersetzung an die anfordernde Person
- Bei Interessengruppen durch Publikation der Resultate auf Website

## **3 Variable Entschädigung**

Wer eine Leistung über einen längeren Zeitraum erbringt, z. B. Organisation eines grösseren Events wie EUROCACS oder Jubiläum, muss dafür ein Budget erstellen. Dieses muss vorgängig vom Vorstand bewilligt und in das Jahresbudget aufgenommen werden.

Für die Auszahlung des bewilligten Budgets müssen Originalbelege und/oder Stundennachweise abgegeben werden. Die Rückvergütung von Reisespesen und Übernachtungskosten erfolgt nach Spesenreglement ISACA Chapter Switzerland.

## **4 Abrechnungsfristen**

Der Anspruch muss innerhalb von 4 Wochen nach einem stattgefundenen Ereignis geltend gemacht werden. Beim Jahreswechsel müssen die Belege bis spätestens 20. Januar des Folgejahres im Besitz des Kassiers bzw. BDO sein.

Die für die Auszahlung notwendige Zahladresse und die Kontenangaben (IBAN-Nummer) müssen aus den Unterlagen klar ersichtlich sein. Sowohl bei fixen wie auch bei variablen Entschädigungen muss zudem der zu vergütende Betrag aus den Unterlagen hervorgehen.

Der Kassier als erste und die Präsidentin als zweite Instanz sorgen für die korrekte Handhabung und die Auszahlung gemäss den geltenden Regeln (im 4-Augen-Prinzip).

Zürich, März 2019

Daniela Gschwend  
Präsidentin

Rolf Merz  
Kassier